

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den 19.06.2024

Az.: 67/3-566.0006/24/1.6.2

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen eingereicht. Die geplanten Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 52, Flurstück 87 (WEA 1), Gemarkung Metelen, Flur 3, Flurstück 15 (WEA 2), Gemarkung Metelen, Flur 3, Flurstück 34 (WEA 3), Gemarkung Metelen, Flur 52, Flurstück 217 (WEA 4) errichtet werden. Geplant ist die Errichtung von Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 249,5m und einer Nennleistung von 6.000kW.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG über die planungsrechtliche Zulässigkeit, die optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung sowie die schallimmissionsschutzrechtliche Beurteilung der unterschiedlichen Betriebsmodi.

Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 i.V. m. § 10 UVPG, da die geplanten Anlagen mit weiteren bereits vorhandenen Anlagen kumulieren und daher die Merkmale der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfüllt sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:

Das Vorhaben soll auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden. Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nur in Form vereinzelter Gehöfte vorhanden. Die Auswirkungen auf Biotope und Boden sind räumlich auf die Flächen der WEA-Standorte und deren Zuwegungen begrenzt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Vögel und Fledermäuse können durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam verhindert werden. Alle weiteren Gebiete der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG sind entweder nicht vorhanden oder befinden sich in ausreichendem Abstand

zu den geplanten WEA. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind bei der Errichtung von WEA in der Regel erheblich. Diese sind jedoch nicht vermeidbar und typisch für WEA. Daher werden hierfür regelmäßig Ersatzgeldzahlungen fällig. Auch die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der relativ kleinen Eingriffsflächen und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich durch das Vorhaben betroffen. Im Untersuchungsraum befindet sich in einem Abstand von rd. 440m das „VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“. Aufgrund der Entfernung sind baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten. Auf Grundlage der festgestellten Abstände von WEA-empfindlichen Vogelarten im Rahmen der faunistischen Vor-Ort-Erfassung durch die öKon GmbH und festzuschreibende Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. §4 BImSchG, ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen der im Vogelschutzgebiet lebenden Arten zu rechnen.

Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens, des Kurzberichts zu den faunistischen Vor-Ort-Erfassungen, den Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie eigener Informationen liefern die vorliegenden Informationen keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte